

Stromopfer und Vogelschutz an Energiefreileitungen

§ 53 Bundesnaturschutzgesetz in der Praxis

Von Wilhelm Breuer

Zusammenfassung

Fachleute schätzen den Bestand vogelgefährlicher Mittelspannungsmasten in Deutschland auf 100 000 bis 500 000. An diesen Masten kommt jährlich eine unbekannte Zahl Vögel durch Stromschlag zu Tode. Stromopfer werden vor allem große Vögel wie Störche, Greifvögel und Eulen. Beispielsweise sind ein Drittel aller tot aufgefundenen Uhus Opfer von Mittelspannungsmasten. Auf diese Weise verunglückten alleine in der Eifel in den Jahren 1983 bis 1989 nachweislich 89 Uhus.

Der im Jahr 2002 neu in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügte § 53 „Vogelschutz an Energiefreileitungen“ soll diese Gefahr bis 2012 beseitigen. Er enthält sowohl ein Konstruktionsgebot für neue als auch ein Nachrüstungsgebot für alte Leitungen, nimmt aber Bahnstromleitungen von den Verpflichtungen aus.

Der Beitrag untersucht die Reichweite dieses „Vogelschutzparagraphen“, fragt am Ende der Hälfte der zehnjährigen Nachrüstpflcht nach der Durchsetzung der Bestimmung und weist Netzbetreibern, Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden spezifische Aufgaben zu.

Die Verpflichtungen des § 53 BNatSchG sind Sache der Netzbetreiber, nicht der Naturschutzbehörden oder -verbände. Die Betreiber müssen den Bestand hochgefährlicher Masten in ihren Versorgungsgebieten systematisch ermitteln und planvoll entschärfen. Angesichts der Vielzahl der umzurüstenden Masten kann es zwar zweckmäßig oder notwendig sein, diese Aufgabe nach Dringlichkeitsstufen sukzessive zu lösen und dazu die Nachrüstung in bestimmten Gebieten (z.B. in Europäischen Vogelschutzgebieten) vorzuziehen. Letztlich müssen bis 2012 aber alle betreffenden Masten entfernt oder nachgerüstet sein.

Es sind vor allem die obersten Naturschutzbehörden der Länder, welche die Lösung des Problems einfordern und durchsetzen müssen. Dazu zählen Mitarbeit an entsprechenden Aktionsplänen der Netzbetreiber und die notwendigen Erfolgskontrollen.

Summary

Avian Fatalities and Bird Protection along Overhead Lines – Sec. 53 of the Federal Act on Nature Conservation in Practice

According to experts there are between 100,000 and 500,000 medium-tension pylons dangerous for birds in Germany. An unknown number of birds die each year from electrocution. Victims are mainly large birds such as storks, birds of prey and owls. For example one third of all owls found dead are victims of medium voltage pylons. In the years 1983 to 1989 let alone in the 'Eifel' Region (Federal State of North Rhine-Westphalia) 89 owls were killed that way.

In 2002 a new section 53 "Bird Protection along Overhead Lines" was introduced into the Federal Act on Nature Conservation in order to eliminate this risk until 2012. It contains an imperative for the construction of new lines as well as a respective demand for the re-fitting of existing lines, excepting however railway overhead lines.

The study investigates the reach of this "bird protection clause", examines implementation of the regulation after half of the ten-year time period defined for re-fitting, and allocates specific tasks to network operators, nature conservation authorities and to nature conservation organisations.

The duties listed in section 53 of the Nature Conservation Act have to be implemented by the network operators but not by nature conservation authorities or organisations. The operator has to systematically identify and effectively mitigate the stock of highly dangerous pylons in their supply area. Due to the high amount of pylons requiring re-fitting it might be useful or necessary to successively solve this task according to priorities and to bring forward re-fitting in certain areas (e.g. in European Bird Sanctuaries). Ultimately in 2012 all respective pylons have to be removed or re-fitted.

The upper nature conservation authorities in the federal states have to demand and enforce the solution of the problem with measures such as cooperation in respective actions plans of the network operators and the necessary controls.

Mast hängen oder unter dem Mast liegen. Die Zahl der verunglückten Vögel kann deshalb nur schwer geschätzt werden.

Der Schutz der Vögel vor gefährlichen Masten war eines der zentralen Motive für die Anfänge des Vogelschutzes in Deutschland. Obgleich längst technische Lösungen für die vogelschutzkonforme Konstruktion neuer und das Nachrüsten alter Masten entwickelt wurden (VDEW 1986, 1991), gibt es noch gefährliche Mastkonstruktionen und Seilanordnungen von Mittelspannungsleitungen. Fachleute schätzen den Bestand hochgefährlicher Masten in Deutschland auf 100 000 bis 500 000 (NABU 2006, EGE unveröffentlicht). An diesen Masten kommt jährlich eine unbekannte Zahl an Vögeln zu Tode. Der im Jahr 2002 neu in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte § 53 „Vogelschutz an Energiefreileitungen“ soll diese Gefahr bis 2012 für alle Vögel beseitigen.

Während in Deutschland das Problem in absehbarer Zeit von Rechts wegen gelöst sein muss, wächst das Gefahrenpotenzial vogelgefährlicher Energiefreileitungen in vielen anderen Teilen der Welt nahezu ungebremst. Daher sind auch internationale Anstrengungen z.B. im Zusammenhang mit der Konvention zum Schutz wandernder Tierarten erforderlich.

Der folgende Beitrag behandelt die Situation in Deutschland, befasst sich mit dem Problem der Stromopfer am Beispiel des Uhus, mit der Reichweite des § 53 BNatSchG und den Schlussfolgerungen für die Praxis.

2 Beispiel Uhuverluste

Stromopfer sind vor allem große Vögel wie Störche, Greifvögel und Eulen. Dieses sind häufig solche Arten, die im internationalen Maßstab gesehen zu den ohnehin bedrohten Arten zählen, so dass bereits geringe Verluste den Erhaltungszustand einer Art noch weiter gefährden können. Dass diese Verluste keineswegs gering sind, zeigen exemplarisch die Untersuchungsergebnisse der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) für den Uhu (Tab. 1).

Die EGE hat zwischen 1965 und 2005 in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland insgesamt 6 117 Uhus beringt. Von diesen Uhus liegen 1 583 Fundmeldun-

1 Einleitung

Seit Beginn des Ausbaus des Energieleitungsnetzes steht außer Frage, dass bestimmte Mastkonstruktionen und Seilanordnungen von Mittelspannungsleitungen Vögel in hoher Zahl durch Stromschlag töten. Mittelspannungsmasten sind die Träger von Mittelspannungsfreileitungen, welche die elektrische Energie insbesondere im ländlichen

Raum verteilen. Bei Berührung spannungsführender Teile können die Vögel Erd- oder Kurzschlüsse verursachen, die zu einem tödlichen Stromschlag führen. Die meisten Stromopfer werden, wenn nicht schon der Stromschlag tödlich ist, infolge des Absturzes schwer oder tödlich verletzt. Ein großer Teil der Opfer wird nach dem Absturz von Prädatoren wie Fuchs und Marder weggetragen. Nur die wenigstens Opfer bleiben am



Abb. 1: Toter Uhu unter gefährlichem Mittelspannungsmast in der Eifel im Januar 2007.
Foto: Stefan Brücher

gen mit bekannter Fundursache vor. Stromschlag an Mittelspannungsmasten ist die Hauptursache für Verluste (415 Ind., vgl. Tab. 1 und Abb. 1). Rechnet man die 103 Funde an den Oberleitungen der Bahn hinzu, sind ein Drittel aller aufgefundenen Uhus Stromopfer.

Der prozentuale Anteil der Stromopfer ist sowohl bei Mittelspannungs- als auch Oberleitungen entgegen der Erwartung in den letzten zehn Jahren nicht zurückgegangen, sondern mit etwa 26 bzw. 7 % ungefähr konstant geblieben.

Zwar ist die Zahl der verunglückten Uhus in diesem Zeitraum bei allen Verlustursachen proportional etwas zurückgegangen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass der Anteil beringter Uhus an der Gesamtpopulation (mit Ausnahme der Eifel) kontinuierlich gesunken ist. Deshalb kann darin kein Anzeichen gesehen werden, dass sich das Ausmaß der Verluste verringert haben könnte.

Die Verluste dürften nicht nur für sich genommen ein populationsbiologisch bedrohliches Niveau erreichen, sondern sie behindern auch den genetischen Anpassungsprozess der wieder angesiedelten Uhupopulation. Die strombedingten Verluste treffen

Tab. 1: Fundursachen der 1583 Fundmeldungen beringter Uhus aus dem Zeitraum 1965 bis 2005.

Fundursache	Anzahl	in %
Stromopfer Mittelspannung	415	26,2
Straßenverkehrsoffer	387	24,5
Drahtopfer i.w. Sinne	163	10,3
Stromopfer Oberleitung Bahn	103	6,5
Schienenverkehrsoffer	83	5,2
Sonstige Ursachen	432	27,3

Abb. 3: Uhu auf Elektromast. In der Eifel konnte durch Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. und Netzbetreibern die Zahl der an Masten verunglückten Uhus erheblich verringert werden.

Foto:
Adrian Aebischer



nämlich alle Individuen gleichermaßen und nicht – wie andere Ursachen – überwiegend weniger überlebensfähige Individuen (RADLER 1991). Besonders schwerwiegend ist der Ausfall erfahrener Brutvögel.

3 Positives Beispiel Uhu in der Eifel

Die EGE hat deshalb schon ab 1978 die Netzbetreiber mit dem Problem ungesicherter Mittelspannungsmasten konfrontiert und zumindest im ca. 9 500 km² großen Gebiet der Eifel mit Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber bis zum Ende der 1980er Jahren den Umbau der meisten gefährlichen Masten erreicht (vgl. BERGERHAUSEN 1995, SCHWEER 1995). Hier ist der Anteil der an Strommasten verunglückten Uhus nach 1990 stark zurückgegangen (Abb. 2).

Starben nachweislich in der Eifel in den Jahren 1983 bis 1989 durchschnittlich noch nahezu 13 Uhus pro Jahr, sank die Zahl der Stromopfer nach den Anstrengungen der Netzbetreiber ab 1990 bis heute auf weniger als ein Viertel, nämlich auf im Mittel 2,7 je Jahr. Bemerkenswerterweise wuchs die Uhupopulation der Eifel im selben Zeitraum (1983 bis 2005) von 29 auf 106 Brutpaare – d.h. um das Dreieinhalbfache. Die Umrüstung der gefährlichen Mittelspannungsmasten dürfte hierfür zwar nicht die einzige, aber eine wesentliche Voraussetzung gewesen sein.

Der Umrüstung waren aufwändige Versuche an Uhus in eigens eingerichteten Volieren zur Erprobung verschiedener konstruktiver Lösungen und Bauteile unter Freilandbedingungen vorausgegangen. Insofern umfasste die Zusammenarbeit von EGE und Netzbetreibern regelrechte Grundlagenforschung mit bis heute aktuellen Ergebnissen (BERGERHAUSEN 1995, SCHWEER 1995).

Heute ist die Eifel das bedeutendste Uhubrutgebiet in Deutschland. Jeder zehnte Uhu in Deutschland lebt in der Eifel. Allein im Jahr 2005 zogen die Eifeluhus 204 Jungvögel groß. Allerdings belegen die vier Stromopfer dieses Jahres, dass auch in der Eifel noch (oder wieder) gefährliche Mittelspannungsmasten existieren.

Hinzu kommen die ungesicherten Masten der Oberleitungen der Deutschen Bahn in

den Tälern von Mosel und Rhein am Rand der Eifel. Die hier auftretenden Verluste – ein Drittel aller Bahnstromopfer (33 von 103, vgl. Tab. 1) entfallen auf diese Streckenabschnitte – erklären die permanenten Besiedlungslücken und den verminderten Bruterfolg in streckennahen Bereichen. Diese Verluste sind populationsbiologisch gesehen besonders schwerwiegend, weil beide Täler für den genetischen Austausch zwischen Teilpopulationen und die Wiederbesiedlung von Teilen Westeuropas wichtig sind (DALBECK & BREUER 2002). Nachdem die Bahnstrecken nicht mehr wie früher von Streckenwärtern kontrolliert werden, dürfte die Dunkelziffer der Bahnstromopfer groß sein. Die früheren Fundmeldungen an Bahnstromleitungen beruhen vor allem auf den vom Bahnpersonal gemeldeten Funden.

Möglicherweise ist auch die für eine dauerhafte Bestandserhaltung derzeit nicht ausreichende Reproduktion des Uhus in großen Teilen des bayerischen Verbreitungsgebietes vor allem auf Verluste an Stromleitungen zurückzuführen (vgl. LANZ & MAMMEN 2005).

4 § 53 Bundesnaturschutzgesetz

Nun ist am 02.04.2002 an die Stelle der bundesweit gesehen teils erfolgreichen, größtenteils aber erfolglosen oder unversuchten Bemühungen um freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber § 53 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) „Vogelschutz an Energiefreileitungen“ getreten – mit folgenden Regelungen (vgl. GASSNER et al. 2003):

► Konstruktionsgebot für neue Leitungen

Nach § 53 Satz 1 BNatSchG sind neue Strommasten so zu errichten, dass Vögel vor Stromschlag geschützt sind. Neu sind Strommasten, wenn sie nach dem Inkrafttreten des BNatSchG errichtet werden. Eine Neuerichtung liegt auch vor, wenn ein bestehender Mast ersetzt wird. Die erfassten neuen Masten sind ohne Rücksicht auf den Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind.

§ 53 gilt nicht für Masten und technische Bauteile von Höchst- und Hochspannungs-

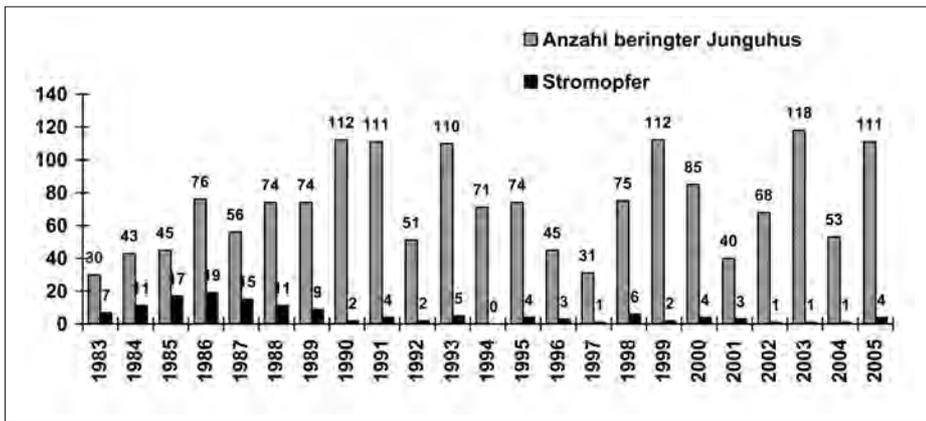


Abb. 2: Anzahl beringter Junguhus und Anzahl Stromopfer im Zeitraum 1983 bis 2006 in der Eifel.

freileitungen. Allerdings sind Hochspannungsfreileitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV sowie der Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtig. Im Rahmen der Durchführung der UVP wird insofern zumindest eine Auseinandersetzung mit der Frage der konstruktiven Ausführung der Strommasten stattfinden müssen.

§ 16 des Energiewirtschaftsgesetzes verlangt beim Bau von Energieanlagen zudem die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, so dass auch hier zumindest ein Ansatzpunkt für Konstruktionen besteht, die dem Vogelschutz dienen.

► Nachrüstungsgebot für alte Leitungen
Bestehende Mittelspannungsmasten können zunächst in ihrem gegenwärtigen genehmigungskonformen Zustand belassen werden. Sie sind aber nach § 53 Satz 2 BNatSchG in einer Übergangszeit von zehn Jahren, d.h. spätestens bis zum 02.04.2012, zu verändern. Allerdings gilt diese Umrüstungspflicht nur für Anlagen, von denen eine hohe Gefährdung ausgeht. Verlangt eine zuständige Behörde die Umrüstung einer bestehenden Anlage, hat sie die hohe Gefährdung darzulegen.

Ein Mast ist nicht erst dann hoch gefährlich, wenn daran nachweislich Vögel zu Tode gekommen sind, sondern wenn der Masttyp generell ein hohes Gefahrenpotenzial für Vögel aufweist. Der Tod von Individuen der im Sinne der Roten Listen hochgradig gefährdeten Arten oder einer hohen Individuenzahl solcher Arten muss dazu nicht für jeden einzelnen Maststandort belegt werden. Vielmehr genügt der Nachweis, dass ein bestimmter Masttyp hoch gefährlich ist. Das ist er umso eher, wenn er in Lebensräumen bestandsgefährdeter Großvogelarten steht. Die Gefährlichkeit bestimmter Masttypen und Konstruktionsteile steht deshalb z.B. in Uhu-Lebensräumen außer Frage.

Dass die Umrüstungspflicht nicht auf einzelne Gebiete oder Standorte beschränkt werden kann, zeigt sich mehr noch als beim Uhu am Beispiel des Rotmilans. Der Rotmi-

lan zählt zu den ziehenden Arten, brüht in nahezu ganz Deutschland, der größte Teil der Population sogar nur hier. Deshalb trägt Deutschland die Hauptverantwortung für den Schutz dieser Art. Insofern ist für diese Art jeder ungesicherte Mast in Deutschland als hoch gefährlich einzustufen.

► Ausnahme Bahnstromleitungen

Bahnstromleitungen sind nach § 53 Satz 3 BNatSchG sowohl vom Konstruktionsgebot für neue Leitungen als auch vom Nachrüstungsgebot für alte Leitungen ausgenommen. Das ist fachlich schwer zu begründen, weil die Gefährdungslage für die Vögel gleich ist. Allerdings wird bei der Zulassung neuer Bahnanlagen darauf zu achten sein, dass bestehende Defizite abgebaut werden. Zuwendungen des Bundes für den Bau und die Erneuerung von Schienenwegen aus dem Bundeshaushalt sollten an die Verpflichtung gebunden werden, dass die Bahn der besonderen Gefahrenlage Rechnung trägt.

Dem Konstruktions- und Nachrüstungsgebot des § 53 BNatSchG sollte sich die Deutsche Bahn im Übrigen schon deshalb stellen, um den Anspruch dieses Unternehmens im Umwelt- und Naturschutz auch tatsächlich und nachprüfbar einzulösen. Die Beschränkung dieser Anstrengungen auf die Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 ist unzureichend. Nicht nur weil die Länder zu wenige solcher Gebiete gemeldet haben (EU-Kommission 2006), sondern weil Vögel – zumal ziehende Arten – keine Grenzen kennen, also bereits aus der Natur der Sache heraus.

Fazit

Die Regelungen des in den Ländern unmittelbar geltenden § 53 BNatSchG lassen einige Wünsche offen – vor allem:

► Die Nachrüstungsgebot gilt nur für Anlagen, von denen eine hohe Gefährdung ausgeht.

► Diese Gefährdung muss im Zweifelsfall begründet werden.

► Netzbetreiber können sich mit dem Abschluss der Nachrüstung Zeit nehmen bis 2012.

► Bahnstromanlagen sind von Konstruktions- und Nachrüstungsgebot ausgenommen.

Dennoch: Mit § 53 BNatSchG kann endlich erstmals und dauerhaft eine durchgrei-

fende, längst überfällige Lösung eines alten Problems erreicht werden. Dieser gesetzgeberische Fortschritt verdankt sich nicht allein der Einsicht des nationalen Gesetzgebers, sondern dem Gemeinschaftsrecht und zwar der EG-Vogelschutzrichtlinie.

5 § 53 BNatSchG und Europäische Vogelschutzrichtlinie

Naturschutz ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine in weiten Bereichen gemeinschaftsrechtlich fundierte Aufgabe. Das gilt aufgrund der Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979 (der EG-Vogelschutzrichtlinie) auch für die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der jetzt 27 Mitgliedstaaten heimisch sind (Art. 1).

Art. 5 der Richtlinie verlangt von allen diesen Mitgliedstaaten, eine allgemeine Regelung zu treffen, welche das Töten und Stören der unter Art. 1 der Richtlinie fallenden Vogelarten verbietet. Die Regelung gilt nicht nur für die einzelne Handlung, sondern hat auch Bedeutung für das Handeln an sich. Zwar beschränkt sich der Wortlaut der Richtlinie auf das Verbot „absichtlichen“ Tötens und Störens. Der Absichtsbegriff des Gemeinschaftsrechts schließt jedoch, wie der Europäische Gerichtshof herausgestellt hat, auch solches Töten und Stören ein, welches wissentlich in Kauf genommen wird (vgl. Urteil des EuGH vom 30.01.2002 in der Rechtssache C-103/00).

Auch wenn das Störungsverbot anders als das Tötungsverbot nur solchen Störungen gilt, die sich auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken, liegt auf der Hand, dass die zu treffenden Tötungs- und Störungsverbote ein Problem nicht ignorieren können, das eine Vielzahl europäischer Vogelarten betrifft. Das gilt umso mehr, weil das Problem mit zumutbarem Aufwand gelöst werden kann, Töten und Stören also vermeidbar sind.

Deutschland ist zu einer solch allgemeinen Regelung seit 27 Jahren verpflichtet. § 53 BNatSchG ist eine späte Antwort auf das Gemeinschaftsrecht, denn diese Vorschrift ist auf den Tag genau 23 Jahre nach der EG-Vogelschutzrichtlinie in Kraft getreten. Die Umrüstungsfrist des § 53 BNatSchG endet 33 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie. Die Verzögerung belegt eindrücklich, welchen tatsächlichen Stellenwert Deutschland dem Naturschutz einräumt, selbst dort wo er gemeinschaftsrechtlich fundiert ist.

So gesehen lässt sich auf die aktuellen Ankündigungen von Regierung und Opposition, Natur nur noch dort und soweit schützen zu wollen, wie es das Gemeinschaftsrecht zwingend verlangt, zumindest bezogen auf das Problem gefährlicher Mittelspannungsmasten, antworten, zumindest dieses auch zu realisieren. Die Anforderungen des § 53 BNatSchG dürften insofern im Kern auch die noch nicht absehbaren negativen Folgen überstehen, die der Sache des Naturschutzes aus der Neuordnung der Bund-Länder-Kompetenzen ab 2009 erwachsen könnten.

6 Schlussfolgerungen

Welche Schlussfolgerungen sollten Netzbetreiber, Naturschutzbehörden und -verbände aus § 53 BNatSchG ziehen?

Aufgabe der Netzbetreiber

Die Verpflichtungen des § 53 BNatSchG sind Sache der Netzbetreiber, nicht der Naturschutzverbände, auch nicht der Naturschutzbehörden. Die Netzbetreiber können sich nicht herausreden, es sei ihnen das Problem nicht bekannt oder sie wüssten nicht, wo sie anfangen sollen oder welche Masten „hoch gefährlich“ sind. Sie müssen endlich den Bestand hochgefährlicher Masten in ihrem Versorgungsgebiet systematisch ermitteln, planvoll entschärfen und mit kontinuierlicher Wartung dafür Sorge tragen, dass nicht etwa infolge von Beschädigungen, Verschleiß oder Nachlässigkeit neue Gefahrenpunkte entstehen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die eingesetzten Masttypen und Konstruktionsteile je nach Unternehmen und Region höchst unterschiedlich sein können. Der von der VDEW (1986, 1991) empfohlene Maßnahmenkatalog behandelt notwendigerweise alle verwendeten Typen und ist deshalb sehr umfangreich. Der Einfachheit halber sollte jeder Netzbetreiber eine für sein Versorgungsgebiet relevante Anleitung erarbeiten, die nur die Informationen und Empfehlungen enthält, die für sein Versorgungsgebiet nötig sind. Das erleichtert die Arbeit der Monteure und stellt leichter sicher, dass die benötigten Bauteile umgehend nachbestellt und ständig auf Lager sind. Auch das hat die EGE schon frühzeitig herausgestellt, und einzelne Netzbetreiber sind dem Vorschlag gefolgt (s. BERGERHAUSEN 1995).

Angesichts der Vielzahl der umzurüstenden Masten kann es zwar zweckmäßig oder notwendig sein, diese Aufgabe nach Dringlichkeitsstufen sukzessive zu lösen (z.B. die Nachrüstung in bestimmten Gebieten oder bestimmter Masttypen und Konstruktionsteile zeitlich vorzuziehen). Letztlich müssen bis 2012 aber alle betreffenden Masten entfernt oder nachgerüstet sein. Diese Beiträge zum Vogelschutz können insoweit auch nicht auf Kompensationspflichten der Eingriffsregelung oder in EG-Vogelschutzgebieten auf Kohärenz sichernde Maßnahmen angerechnet werden.

Über die Herausforderung des § 53 BNatSchG hinaus dürfen die Netzbetreiber ein anderes Problem nicht übersehen: Noch mehr als durch Stromschlag sterben Vögel an Energiefreileitungen, nur weil sie mit ihnen in der Nacht, im Nebel oder während des Zuges kollidieren. Deshalb sollten die Netzbetreiber wo immer technisch möglich und ökonomisch vertretbar neue und alte Mittelspannungsleitungen der Rettung der Vögel und des Landschaftsbildes wegen unter die Erde legen. Die Konstruktions- und Nachrüstungspflichten des § 53 BNatSchG können hierzu den Anstoß geben.

Aufgabe der Naturschutzbehörden

Wenngleich die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Pflichten des § 53 BNat

SchG bei den Netzbetreibern liegt: Der Staat kann sich aus der Sache nicht heraushalten. Die Naturschutzbehörden haben darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Naturschutzrechts eingehalten werden. Dazu zählt auch § 53 BNatSchG. Naturschutz ist in Deutschland Ländersache. Die Naturschutzbehörden der Länder – und dort oberste, obere und untere – müssen sich dieses Problems endlich annehmen.

Mag der Naturschutz nach wie vor oder gerade wieder verstärkt vor enormen Akzeptanzproblemen stehen: Die tausendfachen Stromopfer rühren das Herz vieler Menschen. Das Problem der ungesicherten Masten kann von Politik, Wirtschaft und öffentlicher Meinung mit Verweis auf Massenarbeitslosigkeit, Staatsverschuldung oder Globalisierung kaum relativiert werden. Dieser Umstand sollte die Naturschutzbehörden darin stärken, die Lösung eines technisch weitgehend beherrschbaren Problems zu verlangen und durchzusetzen. Vier Jahre der den Netzbetreibern gesetzten Frist sind bereits verstrichen.

Die Erwartungen können dabei am wenigsten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gerichtet werden, sondern verantwortlich sind die Bundesländer, d.h. die Länderumweltministerien. Vom Bundesumweltministerium sollten allerdings unter Einbeziehung des Bundesamtes für Naturschutz, der Länderumweltministerien und Naturschutzverbände Initiativen erwartet werden, die Deutsche Bahn zu durchgreifenden Problemlösungen zu bewegen.

Bezogen auf das Problem des Mittelspannungsnetzes sind es die Länderumweltminister, welche mit den ihnen zur Verfügung stehenden Fachbehörden – insbesondere den dreizehn Staatlichen Vogelschutzwarten – gegenüber den Netzbetreibern die Lösung des Problems auf Länderebene einfordern und durchsetzen müssen. Dazu zählen Mitarbeit an entsprechenden Aktionsplänen der Netzbetreiber und die notwendigen Erfolgskontrollen.

Kritische Fragen

Aber ist den Umweltministerien der Länder dieses Problem bewusst? Sind die Naturschutzbehörden auf diese Aufgabe vorbereitet? Welche Vorstellungen und Aktivitäten haben die Länderministerien und die Staatlichen Vogelschutzwarten bisher entwickelt, um sicherzustellen oder mitzuhelfen, dass die Anforderungen des Gesetzgebers bis 2012 erfüllt sind? Kann es sein, dass sie die Netzbetreiber nur über die Lage der zahlen- und flächenmäßig unzureichenden Europäischen Vogelschutzgebiete unterrichtet haben und nichts weiter? Ist nicht die Thematisierung und Lösung des Problems bisher zu sehr das Betätigungsfeld der außerbehördlichen Vogelschützer geblieben? Jedenfalls ist es das Verdienst weniger Naturschutzverbände und insbesondere von Einzelpersonen, wenn dieses Problem überhaupt in das Unternehmens- und öffentliche Bewusstsein gedrungen ist.

Aufgabe der Ländergesetzgeber

Zudem stellt § 53 BNatSchG – obgleich er in

den Ländern unmittelbar gilt – auch die Ländergesetzgeber vor eine Herausforderung: Eine Bußgeldvorschrift, die auf Netzbetreiber, welche den Konstruktions- und Nachrüstungspflichten nicht nachkommen, angewandt werden kann, enthält das Bundesnaturschutzgesetz nämlich nicht. Eine solche Sanktion bleibt Sache der Ländergesetze. Werden die Ländergesetze eine solche Sanktion vorsehen?

Aufgabe der Naturschutzverbände

Und die Naturschutzverbände? Die EGE hat alle Länderministerien und Staatlichen Vogelschutzwarten nach der Größe des Problems, dem Stand und dem Fortgang der Bemühungen befragt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Heft (Seite 94 f.) veröffentlicht. Die großen Naturschutzverbände sind eingeladen, sich daran zu beteiligen. Damit sie sich spätestens ab 2012 endlich anderen dringenden Aufgaben des Naturschutzes zuwenden können. Eine dieser Aufgaben ist es, die Apologeten des schlanken Staates an eine hundertjährige Errungenschaft zu erinnern: Naturschutz ist Staatsaufgabe.

Literatur

- BERGERHAUSEN, W. (1995): Überleben im Strombaum. Erfahrungsbericht über 20-jährige Zusammenarbeit der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. mit Energieversorgungsunternehmen. Eulen-Rundblick 42/43, 29-34.
- DALBECK, L., BREUER, W. (2002): Schutzgebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie für den Uhu (*Bubo bubo* L.) in der Eifel. Natur & Landschaft 77, (12), 500-506.
- EU-Kommission (2006): Mit Gründen versehene Stellungnahme vom 10.04.2006 – SG-Greffe D/201644 – Vertragsverletzung-Nr. 2001/5117.
- GASSNER, E., BENDOMIER-KAHL, G., SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar, 2. vollst. neu bearb. Aufl., München.
- LANZ, U., MAMMEN U. (2005): Der Uhu *Bubo bubo* – ein Vogel des Jahres im Aufwind? Ornithologischer Anzeiger. Internationale Uhutagung Aschaffenburg, Symposiumsband 44, (2/3), 69-79.
- NABU Naturschutzbund Deutschland (2006): Vogelschutz/Stromtod – NABU fordert rasche Entschärfung gefährlicher Strommasten. Pressedienst Nr. 34/06, 03.04.2006.
- SCHWEER, A. (1995): Warentest durch Uhu und Co. Ein Jahrzehnt Zusammenarbeit von RWE Energie und Naturschutzverbänden zum Erhalt der heimischen Vogelwelt. Eulen-Rundblick 42/43, 24-27.
- RADLER, K. (1991): Populationsbiologische Untersuchungen zum Artenschutz beim Uhu (*Bubo bubo*). Göttinger Forstgenet. Ber. 11, 112 S.
- VDEW (1986): Vogelschutz an Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen über 1 kV. Erläuterungen zu Abschnitt 8.10 „Vogelschutz“ der Bestimmung DIN VDE 0210/12.85. 1. Aufl., VDEW (Verlag- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke mbH), Frankfurt/Main.
- (1991): Vogelschutz an Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen über 1 kV. Erläuterungen zu Abschnitt 8.10 „Vogelschutz“ der Bestimmung DIN VDE 0210/12.85. 2. Aufl., VDEW (Verlag- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke mbH), Frankfurt/Main.

Anschrift des Verfassers: Dipl.-Ing. Wilhelm Breuer, EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., Breitestraße 6, D-53902 Bad Münstereifel, E-Mail EGEEulen@t-online.de, Internet www.EGEEulen.de.